

# Schulungsverein Ohrekreis e.V. (SVOK)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

### 1. Der Verein führt den Namen

„Schulungsverein Ohrekreis e.V. „

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet der Name

„Schulungsverein Ohrekreis e.V.“

Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Situation der Menschen mit Stoffwechselerkrankungen und anderen chronischen Erkrankungen durch Förderung von Prävention, Rehabilitation und integrierter Versorgung zu verbessern.

### 2. Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben.

### 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

### 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Prävention, Behandlung und Rehabilitation chronisch Kranker insbesondere auf dem Gebiet des Diabetes mellitus und seiner Begleit- und Folgeerkrankungen samt der psychosomatischen Folgen bzw. Ursachen. Dazu gehört auch die Schulung von Patienten mit Hochdruck, Asthma, dauerhafter Antikoagulantien-Therapie u.a.

Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich:

- a) ein flächendeckendes Angebot von Patientenschulungen nach den Qualitätsrichtlinien der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG) bzw. der entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften
- b) die Förderung der Kooperation ambulanter und stationärer Einrichtungen im Rahmen der Patientenversorgung, z.B. im Rahmen gemeinsamer Qualitätszirkel
- c) die Veranstaltung von Tagungen
- d) Veröffentlichungen in Laienmedien und in der Fachpresse

- e) die Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen, die im Gesundheitswesen tätig sind
- f) Information, Aufklärung und Schulung von Noch-Gesunden, chronisch Kranken, auch deren Betreuern im Gesundheitswesen, jeweils im Sinne der primären, sekundären und tertiären Prävention.

**2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.**

**3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Diabetiker-Bund Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

**1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die im Sinne des § 2 tätig ist.**

**2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.**

**3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.**

**4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.** Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**5. Der Vertragsarzt wird durch die Vereinstätigkeit nicht in seinen vertragsärztlichen Rechten und Pflichten eingeschränkt.**

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.**

**2. Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.**

**3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.** Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Ge-

legenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

4. **Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied sich auch nach dreimaliger Mahnung um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand befindet.**

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. **Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
2. **Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.**
3. **Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.**

## **§ 6 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen.**

## **§ 7 Vorstand**

1. **Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.**
2. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.**
3. **Mindestens 1 Vorstandsmitglied ist Arzt.**

## **§ 8 Zuständigkeit**

**Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung**
- b) **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung**
- c) **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**

- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB der zur Vertretung berechnigte Vorstand unwiderruflich bevollmächtigt, diese Änderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.** Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.**

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden;** die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.** Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.**

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.** Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

**2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:**

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Einrichtung von Ausschüssen

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

**1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.**

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.** Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.**

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider Vorsitzenden von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.** Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.** Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.** Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.** Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.** Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

## § 15 Kassenprüfung

**Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.** Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.**
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Diabetiker-Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

**Barleben, den 11.01.2006**

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift



Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Unterschrift	Name, Vorname und Adresse der Einrichtung in Druckschrift